
Steuern sparen mit Handwerkerrechnungen

Wer Handwerkerrechnungen sammelt, der kann damit bares Geld sparen. Er muss seine Rechnungen übers Jahr gewissenhaft sammeln und sie zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Steuerlich geltend machen können Hausbesitzer alle Reparaturen oder Modernisierungen am eigenen Haus oder der selbst genutzten Eigentumswohnung. Wichtig dabei: Absetzbar sind immer nur die reinen Lohn- und Arbeitskosten, nicht das vom Handwerker verbaute Material. Absetzbar sind auch Fahrtkosten und die auf Lohn- und Fahrtkosten anfallende Mehrwertsteuer.

Seit Anfang 2009 dürfen 20 Prozent von maximal 6.000 Euro Handwerker-Lohnkosten pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden. Das entspricht einer maximal möglichen Ersparnis von 1.200 Euro. Voraussetzung dabei: Es muss eine ordentliche Rechnung vorliegen, in der Lohn- und Materialkosten getrennt aufgeführt sind. Außerdem muss die Rechnung per Überweisung beglichen werden – nicht bar auf die Hand. Auch der handschriftliche Vermerk vom Unternehmer auf der Rechnung »Betrag dankend erhalten« wird vom Finanzamt nicht anerkannt! Sowohl Rechnung als auch Überweisungsbeleg muss der Steuerpflichtige dem

Finanzamt vorlegen. Hausbesitzer können mehrere Rechnungen verschiedener Handwerker bis zum Höchstbetrag von 6.000 Euro Lohnkosten sammeln und zusammen beim Finanzamt einreichen. Besitzer von Eigentumswohnungen lassen sich ihren Anteil an den Handwerkerrechnungen der Wohnungseigentümergeinschaft vom Verwalter bescheinigen.

Abzugsfähig sind grundsätzlich alle Handwerkerrechnungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im selbst bewohnten Haushalt, wenn er in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Dazu gehören beispielsweise Maler-, Tapezier- oder Fliesenarbeiten, aber auch Dach-, Fassaden- und Gartengestaltungsarbeiten bis hin zu Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen oder dem Einbau einer neuen Küche oder eines Bades.

Wer über die reinen Schönheits- und Instandhaltungsreparaturen hinaus sein Haus energetisch modernisieren möchte, der sollte sich zuvor ein Sanierungsgutachten vom unabhängigen Sachverständigen machen lassen. Energetische Sanierungen, wie etwa die Wärmedämmung von Haus und Fassaden, der Austausch der Fenster oder der Heizungsanlage, gekoppelt etwa mit dem Einbau einer Solaranlage, verändern das bauphysikalische Gefüge eines Hauses. Dabei kann es zu bautechnischen Problemen kommen, vor allem zu Feuchte- und Schimmelschäden. Werden aber zuerst die baulichen Besonderheiten der Immobilie analysiert und dann die dazu passenden Sanierungsmaßnahmen zeitlich wie technisch aufeinander abgestimmt geplant, lassen sich teure Folgeschäden vermeiden.

Achtung: Nicht steuerlich geltend gemacht werden können Handwerkerleistungen, wenn für die Sanierungsarbeiten bereits Mittel des CO₂-Gebäudesanierungsprogrammes der KfW in Anspruch genommen werden.

Abzugsfähig sind im Übrigen auch die Schornsteinfegergebühren! Auch die Kosten für das Überprüfen von Blitzschutzeinrichtungen dürfen von der Steuerschuld abgezogen werden, ebenso die handwerklichen Leistungen für Kabel-, Strom- oder Fernsehanschlüsse, sofern die Zuleitungen zu einem bestehenden Haus führen und nicht zu einem Neubau.

Nicht steuerlich absetzen lassen sich dagegen alle Handwerkerarbeiten an Neubauten. Immer dann, wenn Nutz- und Wohnflächen gebaut oder erweitert werden, darf die Rechnung dafür nicht bei der Steuer mindernd geltend gemacht werden. Darunter fallen Anbauten, Aufstockungen oder auch der Ausbau eines Speichers oder Kellers zum Wohnraum.

Die Abschreibungsmöglichkeiten zahlen sich auch für alle Hausbesitzer aus, die ihre Verkehrssicherungspflicht ernst nehmen. Sie können Dach- und Fassadenkontrollen im Herbst, im Frühling oder nach einem schweren Sturm ebenso absetzen, wie den winterlichen Streu- und Räumdienst, der auf dem Privatgelände anfällt – letzteren im Rahmen der sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen.

Für diese haushaltsnahen Dienstleistungen hat der Gesetzgeber die absetzbaren Summen auf 20 Prozent bei maximalen Ausgaben von 20.000 Euro festgelegt. Das bedeutet: Neben den Handwerkerleistungen von maximal 6.000 Euro können Hausbesitzer jährlich noch einmal 20.000 Euro für Reinigungs- oder Gartenpflegearbeiten steuermindernd geltend machen.

Tipp:

Wer vom Handwerker regelmäßig nach Stürmen seine Fassaden und das Dach prüfen und reparieren lässt, der kann die Arbeitskosten nicht nur steuerlich absetzen, sondern er hält mit der Handwerkerrechnung auch gleich noch den Beweis für die Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht in den Händen. Im Falle eines Falles wird ein Richter danach fragen.

Übrigens:

Private Umzugskosten, wie etwa die Kosten der Spedition, zählen zu den haushaltsnahen Dienstleistungen und können als solche steuerlich geltend gemacht werden. Ist der Umzug sogar beruflich nötig, sind die Umzugskosten in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

Gut zu wissen:

Rechnungen, die für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgestellt werden, muss der private Bauherr zwei Jahre lang aufbewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Der umsichtige Immobilienbesitzer bewahrt Rechnungen und Überweisungsbelege aber wesentlich länger auf: als steuerlichen Nachweis (Bekämpfung der Schwarzarbeit am Bau gemäß § 14b UStG), als Beleg seiner Gewährleistungsansprüche, zum Nachweis der Verkehrssicherungspflichten und zur Dokumentation der Pflege und Instandhaltung seines Eigenheims.

Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen sind allerdings zwei verschiedene Dinge, die steuerlich nicht in einen Topf geworfen werden dürfen. Bereits 2007 hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 77/05) entschieden: Als haushaltsnahe Dienstleistungen gelten nur hauswirtschaftliche Arbeiten, also alle Tätigkeiten, die normalerweise Mitglieder des privaten Haushalts selbst erledigen könnten und die in regelmäßigen Abständen anfallen. Handwerkliche Tätigkeiten wiederum werden im Normalfall nur von einer Fachkraft ausgeführt.

VPB-Checkliste

Handwerkerleistungen:

- Maler-, Tapezier- und Fliesenarbeiten innen und außen am Haus
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, wie Teppichboden, Parkett, Fliesen
- Fassadendämmung
- Arbeiten am Dach (Verkehrssicherungspflicht!)
- Arbeiten an der Garage oder am Carport
- Reparatur nach Wasser- oder Sturmschäden (eventuell versichert)
- Arbeiten zur Gartengestaltung, Pflasterarbeiten auf dem Grundstück
- Reparatur von Wegen und Einfahrten
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen innen und außen
- Streichen/Lackieren von Heizkörpern und -rohren
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur von Einfriedungen

Überprüfung von Blitzschutzanlagen

Anschluss und Überprüfung von Kabeln für Strom oder Fernsehen
Schnoftefegergebühren

Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten, wie Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und anderen Gegenständen, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können

Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Winter- und Streudienst

Gartenpflege

Rasen mähen

Hecken schneiden

Fenster putzen

Teppich reinigen

Haus putzen

Umzug ins neue Haus
